

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 11015 Berlin

Per E-Mail: IA6@bmjv.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus Lennéstraße 11 10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341 Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz@ Landkreistag.de

AZ: IV-435-00/0

Datum: 11.2.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für den mit Schreiben vom 23.1.2019 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Stand: 18.1.2019). Der Bitte um Stellungnahme kommen wir aus Sicht der Landkreise insbesondere als örtliche Betreuungsbehörden gerne nach.

So sehr wir es begrüßen, dass das BMJV einen erneuten Anlauf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung unternimmt, müssen wir vorab zum wiederholten Male darauf hinweisen, dass die den kommunalen Spitzenverbänden eingeräumten Fristen zur Stellungnahme zu Gesetzentwürfen bei Weitem nicht ausreichend bemessen sind, um die nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehene Einbindung zu gewährleisten. Auch vorliegend war die Frist zu kurz. Um eine wirkliche und in der Sache intensive Einbeziehung der kommunalen Praxis zu gewährleisten, wäre eine Frist von mindestens sechs Wochen erforderlich, wie sie früher auch regelmäßig gewährt wurde.

Zusammenfassung:

- Wir begrüßen, dass die Vergütung nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern um durchschnittlich 17 % erhöht wird. Dies greift eine langjährige Forderung des Deutschen Landkreistages auf und ist längst überfällig. Angesichts der langen Vorlaufzeit seit dem Jahr 2005 relativiert sich allerdings die auf den ersten Blick deutliche Steigerung der Vergütung.
- Wichtig wäre eine Dynamisierung der Vergütungen anhand der Lohn- und Preisentwicklung.
- Im Einzelnen wird hinterfragt, ob die vorgesehenen Pauschalen dem tatsächlich aufzuwendenden Aufwand für die jeweiligen Fallkonstellationen Rechnung tragen.

Im Einzelnen:

Vergütung der beruflichen Betreuer

Nach der langen Vorlaufzeit und den jahrelangen politischen Diskussionen um eine Verbesserung der Betreuer- und Vormündervergütung ist der Gesetzentwurf mit Nachdruck zu unterstützen. Er greift eine langjährige Forderung auch des Deutschen Landkreistages auf, die Vergütung der beruflichen Betreuer dringend anzupassen.

Wegen der langen Vorlaufzeit relativiert sich allerdings die auf den ersten Blick deutliche Steigerung der Vergütung um durchschnittlich 17 %. Schließlich ist die Vergütung seit dem Jahr 2005 unverändert.

Zugleich sehen wir auch mit der vorgesehenen Anpassung der Vergütung nach wie vor die große Gefahr, dass qualifizierte Berufs- oder Vereinsbetreuer mangels dauerhafter auskömmlicher Vergütung in andere, besser bezahlte Berufssparten abwandern oder für dauerhaft aufwendige Betreuungen nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Erforderlich wäre insoweit zumindest eine Dynamisierung anhand der allgemeinen Lohn- und Preisentwicklung. Weiterhin zielführend wäre zugleich eine noch deutlichere Anpassung der Vergütung.

Umstellung auf Fallpauschalen

Die systematische Umstellung von Stundensätzen und Stundenansätzen auf Fallpauschalen ist grundsätzlich zu begrüßen.

In concreto geben wir zu bedenken, dass die Pauschalen nach § 4 VBVG-E ausschließlich auf die Qualifikation abstellen, die in der Regel zu Beginn der Betreuertätigkeit erworben wird. Langjährig erfolgreich beruflich tätige Betreuer, die sich im Laufe der Betreuungstätigkeit Expertise erworben und ihre Erfahrung unter Beweis gestellt haben, sollten aber gleichfalls berücksichtigt werden können. Sie sollten in die Vergütungstabelle B oder C aufsteigen können, auch wenn die entsprechenden Kenntnisse nicht durch eine Lehre oder ein Hochschulstudium nachgewiesen werden können. Es sollte die Möglichkeit bestehen, Kenntnisse auch in Form von anerkannten Weiterbildungen zu erwerben.

Zugleich ist in der Praxis ein Berufsbetreuer, der "über keine besonderen Kenntnisse verfügt, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind" (Vergütungstabelle A), nicht wirklich vorstellbar. Es muss Mindestanforderung für eine berufliche Betreuung sein, dass nutzbare Kenntnisse zur Verfügung stehen. Dies sehen auch die vom Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gemeinsam herausgegebenen "Überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl" (Stand Januar 2017) vor.

Insofern möchten wir auch die absoluten Differenzierungen nach der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem Vermögensstatus des Betreuten hinterfragen. Sie sind nicht in jedem Fall geeignet, die Anforderungen in der Arbeitswirklichkeit der Betreuertätigkeit abzubilden. Insbesondere bei Betreuten mit psychischen Erkrankungen, Suchtproblematiken und ähnlichen Beeinträchtigungen stehen die Vergütungen nicht im Verhältnis zu dem besonderen Aufwand bei der Betreuertätigkeit.

Bei den gesonderten Pauschalen nach § 5a VBVG-E sollten daher zusätzliche Aufschläge vorgesehen werden, um die Gewinnung von Betreuern speziell für diese Personengruppe zu erleichtern.

Die Anknüpfung der gesonderten Pauschale nach § 5a Abs. 1 Nr. 1 VBVG-E an ein Anlagevermögen in Höhe von mindestens 150.000 € sehen wir mit Blick auf den Aufwand für die Verwaltung des Vermögens bei der Betreuung als weniger bedeutsam an und möchten die Grenze hinterfragen.

Die gesonderten Pauschalen beim Wechsel von einer beruflichen zu einer ehrenamtlichen Betreuung und beim Wechsel von einer ehrenamtlichen zu einer beruflichen Betreuung sind zu begrüßen.

· Neue Definition des Heims

Die neue Definition der stationären Einrichtung nach § 5 VBVG-E wird in der Gesetzesbegründung anknüpfend an den derzeitigen Stand der Heimgesetze der Länder nachvollziehbar erläutert. Es ist allerdings zu erwarten, dass sich die Begriffsbestimmungen in den Heimgesetzen der Länder mit Blick auf die Aufgabe der Sektorengrenzen durch das Bundesteilhabegesetz in absehbarer Zeit ändern werden. Insofern wäre zu überlegen, den Begriff der "stationären Einrichtung" auch vorliegend aufzugeben und zwischen Wohnformen mit permanenter Präsenz professioneller Pflege- oder Betreuungskräfte (gleich ob stationär oder ambulant) und Wohnformen ohne diese Präsenz zu unterscheiden. In Betracht kommt auch folgende Formulierung, die sich bei der Vorbereitung der BTHG-Umsetzung für die bisherige "stationäre Einrichtung" mittlerweile etabliert hat: "besondere Wohnform gemäß § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII". Sie ist zwar etwas umständlich, aber eindeutig, da sie auf das Gesetz abstellt.

Jedenfalls müssen mit Wegfall der rechtlichen Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Wohnformen durch das Bundesteilhabegesetz zum 1.1.2020 erhebliche Verunsicherungen bei den Betreuern, aber auch bei den Betreuungsgerichten hinsichtlich der Zuordnung der Fälle vermieden werden.

Bei der Vergütung ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass mit der Ausweitung der Wohnformen mit permanenter Präsenz professioneller Pflege- oder Betreuungskräfte (über die bisherigen stationären Einrichtungen hinaus) eine faktische Verkürzung der Vergütungen durch die Hintertür vorgenommen wird. Dies ist nicht zuletzt mit Blick auf die insgesamt als zu gering angesehene Steigerung der Vergütung um durchschnittlich 17 % zu kritisieren.

Zugleich weisen die Rückmeldungen der Praxis nicht so deutlich darauf hin, dass die Wohnform betreuter Menschen einen maßgeblichen Einfluss auf den Zeitaufwand der Betreuung hätte. Zu überlegen wäre daher, von der Unterscheidung nach der Wohnform abzusehen und eine mittlere Fallpauschale unbeschadet der Wohnform anzusetzen.

Stundensätze für Berufsvormünder

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch die Stundensätze für Vormünder und Verfahrenspfleger in den Blick nimmt und eine Erhöhung um gleichfalls durchschnittlich 17 % vorsieht. Dies ist ebenso seit Langem überfällig.

Allerdings geben wir bedenken, dass im Stundensatz weder Aufwendungsersatz noch Umsatzsteuer enthalten ist. Zugleich sollte auch hier eine dynamische Anpassung der Stundensätze für Berufsvormünder an die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung aufgenommen werden.

Evaluierung

Angesichts der Genese des vorliegenden Gesetzentwurfs wird von der Praxis die Regelung zur Evaluierung in Artikel 3 des Entwurfs mit Sorge gesehen. Zwar ist die Evaluierung per se zu begrüßen. Wenn die Angemessenheit der Fallpauschalen aber erst nach fünf Jahren eva-

luiert wird, ist mit einem neuen Gesetz zur Vergütungsanpassung nicht vor 2025 (übernächste Bundestagswahl) zu rechnen.

Um die Betreuer und Vormünder nicht wieder lange Jahre auf eine Vergütungsanpassung warten zu lassen, halten wir es für dringend geboten, den in der Begründung des Referentenentwurfs bereits beschriebenen Weg zukünftiger Anpassungen an allgemeine Lohn- oder Preisentwicklungen schon jetzt ergänzend zur Evaluation vorzusehen.

• <u>Dolmetscherkosten</u>

Die Begründung zum Referentenentwurf führt aus, dass Dolmetscherkosten auch künftig als abgegolten angesehen würden. Dies trägt den großen Problemen in der Praxis nicht Rechnung. Es ist nach wie vor schwierig und wird immer schwieriger, Betreuer zu finden, die Menschen betreuen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Es sollte eine eindeutige und auskömmliche Regelung für Dolmetscherkosten geben. Im Einzelfall notwendige Dolmetscherkosten sollten zusätzlich erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Vorholz